

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Green Energy Bauernsand GmbH & Co. KG, Wermesweg 2, 49733 Haren (Ems), plant auf dem Grundstück Gemarkung Haren, Flur 10, Flurstück 50/4, die Errichtung eines Containers als Aufstellraum für Wärmetauscher auf einer bereits genehmigten Sohlplatte, die abweichende Bauweise eines Containers als Aufstellraum für den Dekanter und CC-Mixer, die Lageänderung eines Containers (Schaltwarte), des Feststoffeintrages, einer Befüll- u. Entnahmestation, Lagertanks und der Strippung sowie die Erweiterung um eine Zufahrt zur Befüllung u. Entnahme von Natronlauge, Schwefelsäure und ASL an einer bestehenden Biogasanlage. Die Gesamtanlage soll nach Vorhabenumsetzung eine Kapazität von 1.703 kW elektrische Leistung, 4.054 kW FWL und 2.291.180 Nm<sup>3</sup>/a Rohbiogas haben.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich der Stadt Haren (Ems). Es handelt sich nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte bzw. einen Zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG).

Unter Berücksichtigung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens sowie der Nutzung natürlicher Ressourcen ist hervorzuheben, dass es sich um die Änderung bzw. Optimierung des derzeitigen Verfahrens handelt, wobei die Emissionswerte nahezu identisch bleiben. Die zusätzliche Flächenversiegelung (ca. 968,25 m<sup>2</sup>) ist gering. Natürliche Ressourcen werden, außer für die Errichtung u. Lageänderung der Container und der Erweiterung der Zufahrt, nicht verbraucht. Erdarbeiten fallen voraussichtlich in einem Umfang von ca. 189,64 m<sup>3</sup> an.

Im Hinblick auf die Qualitätskriterien ist hervorzuheben, dass durch das Planvorhaben weder der Naturhaushalt noch das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigt werden. Die Planfläche inmitten der Biogasanlage stellt keinen hochwertigen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Es kommen dort keinerlei besonders oder streng geschützte Tier- oder Pflanzenarten vor. Auf der geringfügig überplanten Eingrünungsfläche (Laubgehölze u. Gräser vorhanden) sind die dortigen Gehölze noch sehr jung und bilden noch keine geeigneten Lebens- und Niststätten für Tier- und Pflanzenarten der besonders oder der streng geschützten Arten. Die überplante Eingrünungsfläche wird in einem ausreichend angemessenen Verhältnis in unmittelbarer Eingriffsnähe ersetzt. Insgesamt stellt das Vorhaben keinen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG dar.

Der Standort ist durch den vorhandenen Betrieb bereits anthropogen überprägt. Schädliche Bodenveränderungen i.S.d. § 2 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) sind durch das Vorhaben nicht anzunehmen.

Nachteilige Einträge und Auswirkungen auf den Wasserhaushalt werden nicht erwartet. Da das Gelände hochwassersicher aufgehört ist, ergeben sich keine Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet. Die Einschränkungen des Hochwasserrisikogebietes können durch eine hochwasserangepasste Bau- oder Betriebsweise erfüllt werden.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 29.06.2021

**Landkreis Emsland**  
**Der Landrat**